

Die folgenden Bestimmungen bezüglich Ausrüstung der Stände, Sicherheit, Haftung, Verzicht auf Haftungsauschluss und Versicherung sind Teil des Vertrages für die Teilnahme an der ZOW. Der Aussteller akzeptiert diese bedingungslos durch Ausfüllen des Anmeldeformulars.

1. Name

Es handelt sich um eine Fachveranstaltung mit dem Titel "ZOW Zuliefermesse Ost-Westfalen"

2. Ort, Daten und Uhrzeiten

Die Veranstaltung findet im Messezentrum Bad Salzungen vom 09.02. - 12.02.2009 statt. Besucher haben Zutritt von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr; für Aussteller sind die Hallen von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet.

3. Teilnehmer

Alle Hersteller von Produkten, die auf der Produktliste verzeichnet sind, können als Aussteller teilnehmen, zusammen mit Vertretern und Distributoren dieser Hersteller. Vertreter und Distributoren können an der Ausstellung unter ihrem eigenen Firmennamen teilnehmen. Als Teilnehmer sind, nach Ermessen der Organisatoren, ebenfalls Herausgeber von Wirtschaftszeitungen, öffentlichen-rechtliche Körperschaften, Verbände, Institute und andere Hersteller- oder Fachverbände zugelassen, die in irgendeiner Weise als Förderer, Unterstützer oder Entwickler (als ihre Haupttätigkeit) von Gütern anerkannt sind, die den Produktkategorien der Ausstellung verbunden oder ihnen ähnlich sind und den allgemeinen Merkmalen der Messe entsprechen.

4. Gebühren für Aussteller

30 m² Paket € 13.600 + die zum Lzp. gültige USt.
45 m² Paket € 19.900 + die zum Lzp. gültige USt.
60 m² Paket € 25.900 + die zum Lzp. gültige USt.
90 m² Paket € 33.900 + die zum Lzp. gültige USt.

In diesen Pauschalpreisen ist enthalten: Ausstellungsfläche und Module wie ausgewählt (die verhältnismäßig einheitliche Ausstattung mit Ausstellungsmodulen in Perlweiß ist auf die Präsentation der Messe als Ganzes abgestimmt und stellt die helle und elegante Workshop-Atmosphäre der ZOW sicher. Die Module werden im Ausstellerhandbuch dargestellt), abgehängte Decke mit Beleuchtungssystem und einheitlichem Teppichboden in der ganzen Ausstellungshalle, zusätzlich verstellbare Beleuchtung für jede Ausstellungsfläche, mit etwa 300 W pro 9 m², Steckdosen wie erforderlich, drahtloses lokales Netz (WLAN), Gastronomie/Restaurant für Aussteller und Besucher, Business Center, Pressebüro, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, Einladung der Besucher mit personalisierten Werbetrieben, Eintrag in das offizielle ZOW-Verzeichnis und auf die Website, Toilettendienst, Reinigung (ohne Exponate), Parkplätze, Sicherheitsdienst für die allgemeinen Flächen.

5. Annahme der Teilnahmebedingungen

Das Einreichen des Antragsformulars auf Ausstellungsfläche bedeutet, außer der Erfüllung der Anforderungen aus Art. 4, dass diese allgemeinen Regelungen in ihrer Gesamtheit akzeptiert werden, ebenso alle Regeln und Anforderungen, die später für die Organisation und Durchführung der Ausstellung herausgegeben werden. Die Anmeldung ist weiterhin eine feste Verpflichtung des Anmeldenden zur Teilnahme und stellt für die Organisatoren die Rangordnung hinsichtlich der Anträge auf Ausstellungsfläche dar. Anmeldungen werden nur dann berücksichtigt, wenn sie ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben sind.

6. Zahlung

20 % auf den Preis des ausgewählten Komplettpakets + der zum Leistungszeitpunkt gültigen USt. sind zusammen mit dem Antrag auf Teilnahme fällig. Restbetrag 80 % + die zum Leistungszeitpunkt gültige USt. sind spätestens bis 15. Oktober 2008 fällig.

7. Übertragung und Stornierung

Die Übertragung der gesamten oder eines Teils der Ausstellungsfläche, auch unentgeltlich, ist streng verboten. Jeder Aussteller, der aus berechtigten und nachgewiesenen Gründen an der Ausstellung nicht teilnehmen kann, kann bis 15. Oktober 2008 die Stornierung seiner Verpflichtung beantragen, allerdings bei Verwirkung seiner Anzahlung von 20 % des ausgewählten Pauschalpreises + der zum Leistungszeitpunkt gültigen USt. Aussteller, die nach diesem Zeitpunkt stornieren, sind verpflichtet, die gesamte Gebühr für die gebuchte Ausstellungsfläche zu zahlen. Wenn zum Zeitpunkt der Stornierung noch Zahlungen offen sind, bleiben diese Verbindlichkeiten von der Stornierung unberührt und müssen unverzüglich beglichen werden. Entscheidungen hinsichtlich der Stichhaltigkeit der Gründe, die einen Aussteller an der Teilnahme an der Ausstellung verhindern, liegen alleine im Ermessen der Organisatoren.

8. Zuteilung von Ausstellungsfläche

Die Ausstellungsflächen werden allein nach Ermessen der Organisatoren zugeteilt. Dabei wird Folgendes berücksichtigt: ordnungsgemäßes Ausfüllen der Anmeldung und Zahlung der Anzahlung, Datum des Einreichens der Anmeldung, zur Verfügung stehender Platz. Soweit möglich und innerhalb der Grenzen der Verfügbarkeit versuchen die Organisatoren auch, auf Vorlieben der Anmeldenden einzugehen, jedoch ohne deswegen das vorteilhafte Gesamtbild der Ausstellung zu vernach-

lässigen; die Organisatoren behalten sich das Recht vor, die zugeteilte Ausstellungsfläche zu ändern.

9. Aufbau

Während der Tage, die für den Auf- und Abbau der Stände innerhalb der Hallen vorgesehen sind, ist es streng verboten, Maschinen zu benutzen, die Staub verursachen, ohne angemessene Staubabsaug-Einrichtungen einzusetzen. Der Aufbau (ZOW-Module, Boden und Decke) wird von den Organisatoren vorgenommen. Arbeiten in Zusammenhang mit der Beleuchtung sowie Arbeiten in Zusammenhang mit elektrischen Leitungen dürfen nur vom Personal der Organisatoren der Ausstellung durchgeführt werden.

Für die Ausstattung der einzelnen Ausstellungsflächen müssen die Module der Organisatoren benutzt werden. Andere Ausstattungsgegenstände können nur als Ausnahme von der Regel benutzt werden. Die eigene Ausstattungs-einrichtung der Aussteller ist nur nach Genehmigung durch die Organisatoren möglich, denen genaue Zeichnungen oder Fotografien mit den Abmessungen vorgelegt werden müssen. Die Entscheidung der Organisatoren ist endgültig. Die maximale Bauhöhe darf in keinem Fall 2,20 m übersteigen. Im Interesse eines einheitlichen Bildes ist das vollständige Färben der Module (Bemalen, Folien) nicht erlaubt. Zusätzlicher Bodenbelag ist erlaubt, wenn der Bodenbelag direkt oder indirekt (Laminatboden) ein Produkt des Ausstellers ist. Im Allgemeinen sind andere Bodenbeläge und Strukturen (Teppiche, Podeste, Plattformen usw.) nicht erlaubt. Jede Beschädigung oder Änderung an den Wänden, Böden oder der Decke der Ausstellungshalle (durch Befestigen von Gegenständen usw.) ist streng verboten. Der Organisator behält sich das Recht vor, alle Muster, Musterträger, Ausstellungsstücke und Bauelemente, die diese Vorschriften nicht erfüllen, zu entfernen. Alle Kosten werden vom Aussteller getragen.

10. Verkaufsförderung

Zusätzlich zur Verpflichtung, die rechtlichen und öffentlichen Sicherheitsvorschriften einzuhalten, muss jede Aktion zur Verkaufsförderung, die nur innerhalb der Ausstellungsfläche des jeweiligen Teilnehmers durchgeführt werden darf, so beschaffen sein, dass die anderen Aussteller und Besucher nicht verletzt, geschädigt, gestört oder belästigt werden. Das Verteilen von Werbematerial auf den gemeinschaftlich genutzten Flächen der Ausstellung ist verboten.

Bei während der Messezeit durchzuführenden Events im Zusammenhang mit der Presse und anderen Medienvertretern ist die rechtzeitige Ankündigung und laufende Koordinierung dieser Maßnahmen bei bzw. mit der Presseabteilung des Veranstalters unbedingt geboten (Tel. +49 (0) 521 9653350, Mail fm@survey.info), um Orts- und Terminüberschneidungen im Interesse der Aussteller, der Medienvertreter und des Veranstalters möglichst vollständig auszuschließen.

11. Katalog

Der offizielle Ausstellungskatalog wird ohne Haftung der Organisatoren und Herausgeber gedruckt und verteilt. Die ausstellenden Firmen haben ein Recht auf Eintragung mit Firmennamen, Anschrift und Kontaktperson. Einzelheiten, die im offiziellen Ausstellungskatalog veröffentlicht werden, werden den Anmeldeformularen entnommen. Änderungen, die im Katalog gewünscht werden, müssen dem Organisationssekretariat fristgerecht per Online-Manager zugegangen sein; es kann nicht garantiert werden, dass Änderungen, die später mitgeteilt werden, erscheinen können. Die Organisatoren können auch direkt oder indirekt die Herstellung und Verteilung anderer Veröffentlichungen jeder Art planen und sich das Recht vorbehalten, diese Veröffentlichungen zu benutzen, um jederzeit und in jeder Umgebung die Ausstellung bekannt zu machen und für sie zu werben.

12. Fotografien und Wiedergaben

Stände und ausgestellte Produkte dürfen ohne die Erlaubnis des betreffenden Ausstellers und der Organisatoren nicht fotografiert, gefilmt, gezeichnet oder in anderer Weise aufgenommen werden. Die Organisatoren können jedoch für Zuwiderhandlungen Dritter nicht zur Verantwortung gezogen werden. Der Organisator behält sich selbst das Recht vor, allgemeine Aufnahmen oder Nahaufnahmen außerhalb oder innerhalb der Halle zum Zweck der Aufzeichnung der Ausstellung zu machen oder zu genehmigen. Ohne die schriftliche Erlaubnis der Organisatoren dürfen keine Foto- oder Filmaufnahmen in den Ausstellungsbereich gebracht werden. Dem Organisator muss eine Kopie einer jeden genehmigten Aufzeichnung übergeben werden.

13. Sicherheit

Die Ausstellungshallen werden vor, während und nach den Ausstellungstagen zwischen 18.00 Uhr und 08.00 Uhr bewacht. Dieser Schutz deckt das Gebäude als Ganzes ab, aber nicht die einzelnen Ausstellungsflächen.

Ein Sicherheitsposten für eine einzelne Ausstellungsfläche muss gesondert gebucht werden, falls dies erforderlich ist. Auf Nachfrage teilt der Organisator die Adressen genehmigter Sicherheitsdienste mit.

14. Schutz des Eigentums

Die einzelnen Aussteller sind für den Schutz ihres Eigentums selbst verantwortlich.

15. Haftung

Weder der Veranstalter (SURVEY) noch der Hauseigentümer (Messezentrum Bad Salzungen) haften für Schäden aller Art, insbesondere nicht für Schäden an Ausstellungsgegenständen (Ausrüstung, Ausstellungs-gut, Eigentum der für Aussteller tätige Personen) und auch nicht für Schäden, die Dritte durch die Ausstellung erleiden, es sei denn, dass Schäden nachweislich vom Veranstalter oder seinen Bediensteten oder Beauftragten grob fahrlässig verschuldet wurden.

Der Aussteller wird verpflichtet, auf Grund der vor genannten Risiken auf eigene Kosten Versicherungen über die Gegenstände des Messestandes (Einrichtung und Ware) abzuschließen, insbesondere eine Ausstellungsversicherung. Der Veranstalter schließt eine Haftpflichtversicherung ab, aber keine besonderen Versicherungsverträge für Ausstellungsgegenstände bzw. Ausstellungs-güter.

Der Aussteller ist weiter verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen, aufrecht zu erhalten und auf Verlangen dem Veranstalter den Bestand eines angemessenen Versicherungsschutzes nachzuweisen. Insofern entfällt jegliche Verpflichtung des Veranstalters zum Ersatz von Schäden.

Schäden, die vom Veranstalter zu versichernde Risiken betreffen, hat der Aussteller unverzüglich dem Veranstalter anzuzeigen, damit dieser die Schadensanzeige rechtzeitig der Versicherung zuleiten kann. Nachteile, die wegen nicht unverzüglicher Anzeige der Schäden durch den Aussteller dem Veranstalter entstehen, gehen zu Lasten des Ausstellers.

16. Höhere Gewalt

Ist der Veranstalter in Folge höherer Gewalt oder aus einem sonstigen Umstand genötigt, einen oder mehrere Ausstellungsbereiche oder auch die gesamte Veranstaltungsfläche vorübergehend oder auch für längere Dauer zu räumen und geräumt zu halten, haftet er nicht für hierdurch etwa entstandene Schäden der Aussteller

17. Vertragsstrafe

Wenn die Anmeldung bestätigt wird, ist der Aussteller damit einverstanden, den Stand zu allen offiziellen Öffnungszeiten der ZOW offen und funktionsfähig zu halten (inkl. Personal). Im Falle eines vorzeitigen Abbaus des Standes wird eine Vertragsstrafe von Euro 2.000 erhoben.

18. Verbote

Zusätzlich zu den bereits in den einzelnen Artikeln dargelegten Verboten gelten die folgenden allgemeinen Verbote: der Verkauf von Produkten mit Lieferung an Ort und Stelle; die Preisauszeichnung ist verboten; kein Aussteller, Angestellter eines Ausstellers oder Besucher darf an den Ständen oder innerhalb des Ausstellungsbereiches außerhalb der für die Ausstellung festgesetzten Uhrzeiten ohne die besondere Erlaubnis der Organisatoren verbleiben; kein Material, das übel riecht oder gefährlich ist oder Schaden, Verletzungen oder Belästigungen hervorrufen kann, darf in die Ausstellung gebracht werden; dieses Verbot kommt zusätzlich zu allen Gesetzen, Regelungen und besonderen Bestimmungen, die für Treffen an öffentlichen Orten gelten, hinzu; jegliche Beschallungseinrichtung ist verboten, ausgeschlossen Lautsprecher für offizielle Ansagen von allgemeinem Interesse oder für einen Notfall; die Warenzeichen für das Ausstellungszentrum, für die Organisatoren und die Ausstellung dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung benutzt werden; die ausstellenden Firmen dürfen außerhalb der Messehallen keine Werbung aufstellen, auch keine Werbung in den Gängen, Straßen oder der Umgebung des Ausstellungsbezirks treiben; die Verteilung von Gegenständen, die Werbeträger darstellen, ist ebenfalls verboten. Innerhalb der Ausstellungsflächen dürfen keine Plakate über Wettbewerbe oder Auszeichnungen ausgestellt werden, die von Firmen, Organisationen oder durch täglich oder wöchentlich erscheinende Veröffentlichungen oder Fachzeitschriften angeboten werden.

Verstöße gegen die obengenannten Regeln führen zu Strafen, zusätzlich zum Ausschluss von der Ausstellung in künftigen Jahren.

19. Änderungen dieser Regelungen

Die Organisatoren behalten sich das Recht vor, Regeln und Anforderungen zu erstellen, wie sie es für richtig finden – sogar abweichend von diesen allgemeinen Regelungen – zur ordnungsgemäßen Durchführung der Ausstellung und der darin angebotenen Dienstleistungen. Solche Regeln und Anforderungen haben die gleiche Gültigkeit wie diese allgemeinen Regelungen und sind folglich genauso bindend. Im Fall des Verstoßes gegen einen Teil dieser allgemeinen Regelungen behalten sich die Organisatoren das Recht vor, einen Aussteller auszuschließen, der dann keinerlei Anspruch auf Rückerstattung oder Entschädigung hat.

20. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bielefeld (Deutschland).

21. Rechtsverbindlich sind die in deutscher Sprache verfassten Regelungen.